

Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861,
36228 Bad Hersfeld

Zustellungsurkunde

B + T Energie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ralf Bohn
Industriepark Ost II
Ernst-Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/25
Dokument-Nr.: 2023/684795

Bearbeiter/in: Herr Langhans
Durchwahl: 0561 – 106 2868
E-Mail: luca.langhans@rpk.hessen.de

Datum: 07.06.2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 28.02.2023, hier eingegangen am 02.03.2023, in der Fassung vom 28.02.2023 wird der

**B + T Energie GmbH
Industriepark Ost II
Ernst-Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 37213 Witzenhausen,
Gemarkung: Witzenhausen,
Flur: 24,
Flurstücke: 70/18 und 70/19,

ein **Ersatzbrennstoffkraftwerk** wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Veränderung der Anlage um folgende Bestandteile:

- Errichtung und Inbetriebnahme einer Messeinrichtung zur Radioaktivitätsmessung

2. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Kostenlastentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird auf **2.700,00 €** festgesetzt.

Auslagen sind keine zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.700,00 Euro**,

in Worten: *zweitausendsiebenhundert Euro*,

ist bis zum **07.07.2023**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer: 32209042300193** zu überweisen.

- Die Referenznummer ist bitte immer anzugeben! -

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für IE-Anlagen sind die maßgeblichen BVT-Merkblätter anzugeben. Für das Ersatzbrennstoffkraftwerk ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Die Antragsunterlagen zum Antrag vom 28.02.2023 – in selbiger Fassung – gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner.

Kapitel	Inhalt
1	Anträge
	Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen
Anhang	
Formular 1/1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/1.4:	Ermittlung der Investitionskosten
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
2	Inhaltsverzeichnis
3	Kurzbeschreibung
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
5	Standort und Umgebung der Anlage
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
Anhang	
Formular 6/1:	Betriebseinheiten
Formular 6/2:	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.
Formular 6/3:	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.
B+T Group:	Verfahrensanleitung – Handhabung von Anlieferungen mit Radioaktivität
Thermo Scientific:	Hardware Description
Thermo Scientific:	Maßblatt Detektorbox
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
Anhang	
Formular 7/1:	Art und Jahresmenge der Eingänge
Formular 7/2:	Art und Jahresmenge der Ausgänge
Formular 7/3:	Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten
Formular 7/4:	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
Formular 7/5:	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb
Formular 7/6:	Stoffdaten

Kapitel	Inhalt
8	Emissionen
Anhang	
Formular 8/1:	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen
Formular 8/2:	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr.
9	Abfallvermeidung und Entsorgung
Anhang	
Formular 9/1:	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
Formular 9/2:	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
10	Abwasserentsorgung
Anhang	
Formular 10:	Abwasserdaten
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
Anhang	
Formular 11:	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
12	Abwärmenutzung
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
Anhang	
Formular 13/1:	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen
14	Anlagensicherheit
Anhang	
Formular 14/1:	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage
Formular 14/2:	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich
Formular 14/3:	Land-Use-Planning (LUP)
15	Arbeitsschutz
Anhang	
Formular 15/1:	Arbeitsstättenverordnung
Formular 15/2:	Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung
Formular 15/3:	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

Kapitel	Inhalt
16	Brandschutz
Anhang	
Formular 16/1.1:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
Formular 16/1.2:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
17	Umgang mit wassergefährden Stoffen
Anhang	
Formular 17/1:	Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG
Formular 17/2:	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)
Formular 17/3:	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)
Formular 17/4:	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe
Formular 17/5:	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
Formular 17/6:	Rohrleitungsanlagen
Formular 17/7:	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
18	Bauantrag und Bauvorlage
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz
20	Umweltverträglichkeitsprüfung
21	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
22	Ausgangszustandsbericht

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

1.10

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3. Strahlenschutz

3.1

Das Auslösen eines Zählratenalarms durch die Portalmessanlage ist unverzüglich dem RP Kassel als zuständiger strahlenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Über das Funktionspostfach unter strahlenschutzks@rpks.hessen.de soll die Mitteilung per E-Mail erfolgen. Der Mitteilung soll das Messprotokoll der Portalmessanlage beigelegt werden.

3.2

Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auflieger, in dem sich die auffällig gewordene Anlieferung befindet, ohne behördliche Identifikation und Bewertung nicht wieder auf öffentliche Verkehrswege gelangt. Hierzu weist sie den Fahrzeugführer an, die Anlieferung auf einer geeigneten, insbesondere befestigten, nicht öffentlichen Fläche der Betreiberin abzustellen. Dem Fahrzeugführer sind anschließend das Abkuppeln der Zugmaschine und die Weiterfahrt ohne Auflieger zu gestatten. Der Auflieger ist auf der zugewiesenen Parkfläche zu verwahren, mit Flatterband abzusperren und das weitere Vorgehen mit der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Ohne Zustimmung der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde darf radiologisch auffälliges Material nicht der Verbrennung zugeführt werden.

3.3

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Führer des Fahrzeugs den Anforderungen des Betriebspersonals keine Folge leisten wird, hat die Betreiberin den Vorfall unverzüglich fernmündlich bei der örtlichen Polizeibehörde zu melden, um eine unverzügliche hoheitliche Sicherstellung der Anlieferung in die Wege zu leiten.

3.4

Auf Verlangen der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde hat die Betreiberin mit einem geeigneten Handmessgerät orientierende Messungen zur Nuklididentifikation und Ortsdosisleistung durchzuführen und die Ergebnisse zur weiteren Beurteilung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

3.5

Bei erforderlichen Maßnahmen zur Eingrenzung der Strahlenquelle, z. B. durch Vereinzelung, hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die in Anlehnung an die Mitwirkungspflicht nach § 47 Abs. 4 KrWG konkret zu ergreifenden Maßnahmen werden im Einzelfall von der strahlenschutzrechtlichen Aufsichts-

behörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Fundsituation und den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Betreiberin vorgegeben. Sie umfassen in der Regel beispielsweise die Bereitstellung von:

- geeigneten, insbesondere befestigten, Flächen in ausreichender Größe für die durchzuführende Vereinzelung der Strahlungsquelle,
- einer Zugmaschine, um den Auflieger auf dem Gelände zu bewegen,
- einem Radlader, um eine Abfallanlieferung in kleinere Einzelfractionen zu separieren,
- qualifiziertem Bedienpersonal für die o.g. Fahrzeuge,
- Messeinrichtungen der Betreiberin, sofern vorhanden,
- Werkzeugen wie z.B. Schaufeln zur kleinteiligen Separierung der Fraktionen,
- persönliche Schutzausrüstung wie z.B. Masken, Einweganzüge und Handschuhe.

3.6

Für eine erforderliche Zwischenlagerung radioaktiver Funde bis zur Entsorgung über die hessische Landessammelstelle für radioaktive Abfälle hat die Betreiberin ein ca. 1 m³ großes, vor Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff geschütztes, Behältnis vorzuhalten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 19 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Kassel.

Anlageneinstufung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Ziffer 8.1.1.3 – Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde. Der maximal zulässige Stundendurchsatz an Abfällen beträgt 44,19 Mg/h bei einer maximalen Gesamtjahresmenge von 387.106 Mg/a.

Nebeneinrichtung:

Ziffer 1.1 – Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 124 Megawatt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den im Folgenden aufgeführten Anlagenteilen:

- einem Hochdruckdampfkessel – BE 01
- einem Hilfskessel – BE 02
- einem Turbogenerator – BE 03
- einer Wasseraufbereitungsanlage – BE 05
- einer Brennstoffannahme und –lagerung – BE 07
- einer Feuerung – BE 08
- einer energetischen Nutzung – BE 09
- einer Abgasreinigung mit Schornstein – BE 10
- Mineralöl- und Schmierstofflager

Genehmigungshistorie

Das zu ändernde Ersatzbrennstoffkraftwerk wurde am 13.05.2005 unter dem Az. 43.1/Hef 53e 621 2.5 SCA/We als wesentliche Änderung zu dem am 02.07.1975 genehmigtem Heizkraftwerk (Az.: III/2 – 53e 201 (44)) durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte aufgrund des Genehmigungsbescheides vom 15.11.2021 (Az.: RPKS - 32.2-100 g 0103/3-2018/15).

Verfahrensablauf

Die B + T Energie GmbH möchte auf dem Grundstück in 37213 Witzenhausen, Gemarkung Witzenhausen, Flur: 24, Flurstücke: 70/18 sowie 70/19, das bestehende **Ersatzbrennstoffkraftwerk** wesentlich ändern und in der geänderten Form betreiben. Zu diesem Zweck wurde am 02.03.2023 der vorliegende Antrag gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 17.04.2023 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben und das Verfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit E-Mail vom 31.05.2023 als Anhörung im Sinne des § 28 des HVwVfG an die Antragstellerin geschickt. Der Antragstellerin wurde die

Möglichkeit eingeräumt, bis zum 14.06.2023 zu den Regelungen des Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat am 07.06.2023 ausdrücklich per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid einverstanden ist und der Bescheid aus ihrer Sicht erlassen werden kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach den Nummern 1.1.2 und 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für den Anlagenbestand wurde bereits im Vorfeld zum Genehmigungsbescheid vom 13.05.2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Hauptanlage (Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Da im vorliegenden Antrag lediglich die Installation einer Messeinrichtung zur Radioaktivitätsmessung beantragt wurde, werden durch dieses Vorhaben keine eigenen Größen- oder Leistungswerte ausgelöst. Für die genannte Anlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und es war daher im hiesigen Fall im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob eine UVP-Pflicht vorliegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis resultierte aus folgenden Feststellungen:

- Es finden keine zusätzliche Flächenversiegelung oder etwaige andere vergleichbare bauliche Maßnahmen statt.
- Durch die Anlagenänderung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten.
- Es finden keine Veränderungen statt, die Auswirkungen auf den Strahlenschutz haben könnten.
- Infolge der Installation der Messeinrichtung sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.
- Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für die umliegenden Naturschutzgebiete durch die begehrte Anlagenänderung.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 08.05.2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 19/2023, S. 639) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1 und 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Neben Abfällen, bei denen es sich nicht um gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG handelt, und weiteren Stoffen, die zwar unter die Definition des § 3 Abs. 9 BImSchG fallen, jedoch nicht in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden, werden die vier Stoffe Heizöl EL, Diesel, Calciumoxid und Calciumhydroxid verwendet. Diese sind gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG und überschreiten auch die relevante Mengenschwelle für AwSV-Anlagen nach LABO/LAWA. In Bezug auf die zu betrachtenden Stoffe werden jedoch Sicherungsmaßnahmen getroffen, die über die rechtlichen Anforderungen für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen laut AwSV hinausgehen.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass ein Eintrag der zu betrachtenden Stoffe Heizöl EL, Diesel, Calciumoxid und Calciumhydroxid in Boden und Grundwasser auf Grund der tatsächlichen Umstände vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der aktuell beantragten Änderung neben den behandelten Abfällen, die keine AZB-Pflicht auslösen, andere und/oder zusätzliche als die zuletzt in 2019 identifizierten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zum Einsatz kommen, sodass weiterhin keine AZB-Pflicht vorliegt.

Für die Anlage in der aktuell betriebenen und beantragten Form war daher kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Witzenhausen - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Immissionsschutz und Strahlenschutz,
 - Arbeitsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

1. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Zu V.2

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

2. Planungsrecht

Die Stadt Witzenhausen wurde ersucht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 11 „Gelstertal im Bereich der B 451“ (6. Änderung) und entspricht seinen Festsetzungen. Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Witzenhausen wurde mit Schreiben vom 21.03.2023 erteilt.

Planungsrecht für die Anlage ist somit gegeben.

3. Strahlenschutzrecht

Zu V.3

Nach BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung haben Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen eine geeignete Radioaktivitätserkennung vorzuhalten. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Installation einer Portalmessanlage im Bereich der Eingangsverwiegung.

Die Antragstellerin führt am Anlagenstandort keine genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten i. S. d. § 12 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) durch. Einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf sie insofern nicht. In einem Fall von Fund und Erlangung eines radioaktiven Stoffes unterliegt die Antragstellerin jedoch nach § 168 der Verordnung

zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung, StrlSchV) dem Strahlenschutzrecht.

Löst die Portalmessanlage einen Zählratenalarm aus, so besteht die Vermutung, einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG gefunden oder die tatsächliche Gewalt über diesen erlangt zu haben. In diesem Fall sind die Voraussetzungen des § 168 StrlSchV über Fund und Erlangung erfüllt.

Nebenbestimmung 3.1 konkretisiert die sich aus § 168 (1) StrlSchV ergebenden Mitteilungspflichten.

Nebenbestimmung 3.2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass durch eine Verbrennung radioaktiver Stoffe die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung nicht erheblich erhöht werden kann. Sie ist ebenfalls erforderlich, um einen Abtransport von radioaktiven Stoffen und einen damit einhergehenden unkontrollierten Verbleib oder ein Vorhandensein radioaktiver Stoffe auf öffentlich zugänglichen Bereichen zu verhindern.

Mit Auslösen der Portalmessanlage besteht zunächst die Vermutung, einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG gefunden oder die tatsächliche Gewalt über diesen erlangt zu haben. Zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, ob der Fund radiologisch vernachlässigbar ist oder sich durch ihn die Möglichkeit einer erheblichen Exposition ergibt.

Die Verwahrung auf einer zugewiesenen, nicht öffentlichen Fläche ist geeignet, eine Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung zu vermeiden, indem das auffällige Material bis auf Weiteres aus dem Verkehr genommen wird.

Das Abkuppeln der Zugmaschine und deren Weiterfahrt ohne Auflieger ist geeignet, die Exposition des Fahrzeugführers zu minimieren, indem dessen Aufenthaltsdauer im Strahlenfeld minimiert wird. Auch ist bei einem abgekuppelten Auflieger ein unbefugter Abtransport desselben deutlich erschwert.

Die Verwahrung ist auch geeignet, die Exposition von Personal der Betreiberin zu minimieren: Im Allgemeinen befinden sich gefundene Strahlenquellen im Inneren der angelieferten Container, umgeben von mitunter mehreren Kubikmetern Abfällen. Dies ist für den Strahlenschutz zunächst vorteilhaft, da hierdurch das umgebende Material als Abschirmung wirkt. Auch ist es, solange sich die Quelle im Auflieger befindet, nicht möglich, sich ihr weiter als bis zur Containeraußenwand zu nähern. Insofern werden durch die Verwahrung der Anlieferung als schneller und mit geringem Aufwand zu bewerkstelliger Sofortmaßnahme bereits zwei wesentliche Grundsätze des Strahlenschutzes – Abschirmung und Abstand – gewährleistet.

Die Verwahrung ist auch erforderlich, denn eine radiologisch auffällig gewordene Abfallanlieferung würde, wenn sie ohne weitere Sachverhaltsermittlung auf öffentliche Verkehrswege gelangt, den Verdacht des Vorkommens radioaktiver Stoffe auf öffentlich zugänglichen Bereichen begründen und somit einen meldepflichtigen Zwischenfall darstellen. In einem solchen Falle kann nicht ausgeschlossen werden, dass – beispielsweise während eines Unfalles oder der unbeabsichtigten Öffnung des Aufliegers – eine bis dahin noch relativ geschützt im Inneren des Aufliegers befindliche Strahlenquelle freigelegt wird und zu einer erheblichen Exposition und/oder Kontamination führt. Es ist daher

erforderlich, dass die Betreiberin dafür Sorge trägt, dass die auffällig gewordene Abfallanlieferung nicht wieder auf öffentliche Verkehrswege gelangt.

Die Verwahrung ist auch angemessen, da sie für die Betreiberin die mildeste Maßnahme darstellt, um zunächst den Strahlenschutz grundlegend zu gewährleisten und einen Zustand zu schaffen, der der Behörde die weitere Sachverhaltsermittlung überhaupt erst ermöglicht.

Das Verwahren der Anlieferung kann sich im Einzelfall auch als zweckdienlich für die Identifikation der Strahlenquelle erweisen. So waren in der Vergangenheit in vergleichbaren Anlagen Funde vorgekommen, bei denen der anfängliche Verdacht auf nuklearmedizinische Abfälle bestand. Nuklide, wie sie in der Nuklearmedizin verwendet werden, sind oftmals durch vergleichsweise kurze Halbwertszeiten gekennzeichnet, so zum Beispiel Lu-177 mit einer Halbwertszeit von ca. 6 Tagen. In einem solchen Fall kann die Nuklididentifikation möglich sein durch einfaches Zuwarten und Nachmessungen im Zeitabstand in der Größenordnung weniger Halbwertszeiten. Klingt die Aktivität erwartungsgemäß ab, so kann sich bereits hierüber der ursprüngliche Verdacht bestätigen und weiterer Aufwand vermieden werden. Auch wird in einem solchen Falle durch das Zuwarten die Gefahr einer erheblichen Exposition weiter reduziert, indem die Nuklide über ihren natürlichen Zerfall kontrolliert abklingen gelassen werden.

Nebenbestimmung 3.3 stellt sicher, dass in einem Fall, bei dem die Anlieferung ohne Verschulden der Betreiberin auf öffentliche Verkehrswege gelangt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig durch die Vollzugsbehörden ergriffen werden können.

Nebenbestimmung 3.4 dient der Verfahrensbeschleunigung, da die strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde frühzeitig über ggf. entscheidungsrelevante Sachverhalte informiert wird.

Nebenbestimmung 3.5 stellt sicher, dass der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. das Erfordernis einer Anordnung nach §§ 65, 179 StrlSchG, 168 StrlSchV ermöglicht wird. Eine qualifizierte Entscheidung hierüber kann erst getroffen werden, wenn die Strahlenquelle eingegrenzt und identifiziert worden ist.

Sofern der Verdacht auf eine Strahlenquelle vorliegt, bei der eine Nuklididentifikation nicht mehr durch Zuwarten und Nachmessen möglich ist, sind Maßnahmen zur Vereinzelung erforderlich. Hierbei ist das Material schrittweise zu separieren und die Strahlenquelle durch gezieltes Messen einzugrenzen. Diese Maßnahmen erfordern bedächtiges, kontrolliertes Vorgehen und können nicht ohne Mitwirkung der Betreiberin durchgeführt werden.

Adressat der Vorsorgepflicht nach § 5 BImSchG ist die Betreiberin der Anlage. Sie trifft eine Gefahrenvermeidungspflicht. Zu den Maßnahmen der Vorsorge gehören Schutzmaßnahmen ggfs. in Verbindung mit anderen Maßnahmen. Dazu gehören auch Hilfspflichten wie Ermittlungen und organisatorische Maßnahmen. Darüber hinaus hat die Betreiberin gemäß § 3 Abs. 1 der 17. BImSchV alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen

men hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder, so weit wie möglich zu begrenzen.

Zudem hat die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 der 17.BImSchV die Befugnis, weitergehende Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu stellen.

Weiterhin trifft Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, nach § 47 Abs. 4 KrWG eine gesteigerte Mitwirkungs- und Bereitstellungspflicht von Personal, Hilfsmitteln und Werkzeugen. Das entspricht der im Sinne des Verursacherprinzips besonderen Verantwortung der Betreiber solcher Anlagen. Die Betreiberin kann sich daher nicht mit bloßem Verweis auf § 168 StrlSchV rechtlich einer Privatperson bei Funderlangung gleichstellen und sämtliche Mitwirkungspflichten abstreiten.

Die in der Nebenbestimmung aufgelisteten Maßnahmen sind beispielhaft und entstammen der Erfahrung im Umgang mit vergangenen Funden in vergleichbaren Anlagen. Eine abschließende Auflistung der erforderlich werdenden Maßnahmen kann aufgrund der Unvorhersagbarkeit zukünftiger Funde nicht erfolgen.

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG i.V. §19 Abs. 3 AtG kann die Behörde anordnen, dass und mit welchen Maßnahmen ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Die Behörde behält somit einen Ermessensspielraum, damit situativ auf die jeweilige Fundsituation angemessen reagiert werden kann.

Nebenbestimmung 3.6 stellt den Schutz einer gefundenen Strahlenquelle vor unbefugtem Zugriff, Witterungseinflüssen oder Entwendung sicher.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der TA Luft, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 11.07.2022 (GVBl. S. 402).

Prüfung des Günstigkeitsprinzips

Ändert sich im Verlauf des Verfahrens die Verwaltungskostenordnung, so ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzip gemäß § 23 und § 24 HVwKostG durchzuführen. Es sind dem Kostenschuldner die Kosten in Rechnung zu stellen, die für ihn günstiger sind.

Im vorliegenden Fall hat sich keine Verwaltungskostenordnung geändert. Die Durchführung der genannten Prüfung war daher nicht erforderlich.

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 der VwKostO-MUKLV in der Fassung vom 11. Juli 2022 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500 000 €: 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500 €.

Da bei dem geplanten Änderungsvorhaben Investitionskosten in Höhe von 50.000,00 € anfallen, wäre im vorliegenden Fall eine Verwaltungsgebühr von 1.000,00 € (50.000,00 € x 2,0 v.H.) zu veranschlagen. Da diese jedoch unter der Mindestgebühr liegt, war im vorliegenden Fall die Mindestgebühr in Höhe von 2.500,00 € zu veranschlagen.

Grundgebühr:	2.500,00 €
--------------	------------

Auslagen nach § 9 HVerwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG ist entsprechend der Nr. 15141 der Anlage zur VwKostO-MUELV nach Zeitaufwand anzurechnen bzw. als Mindestgebühr von 200 €. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von zwei Stunden benötigt, die gemäß Nr. 1412 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVBl. S. 722) für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 17,75 € zu bemessen ist.

Die Berechnung nach Zeitaufwand hätte eine Gebühr von 146,00 € (18,25 € x 8) ergeben. Es ist folglich die Mindestgebühr von 200 € anzusetzen.

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 15141 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	2.500,00 €
Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung:	200,00 €

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.700,00 €

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

Im Auftrag

Langhans

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432) (trat 12.4. in Kraft)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Be-	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Euro-	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de →

	wertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	päischen Union L 136/3	Verordnungstext
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.06.2017 (BGBl.I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl.I S.37)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)

H 2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belastigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Kassel sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

H 4. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel.

H 5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 5.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 5.2 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H 5.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 5.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H 5.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H 5.6 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 5.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 5.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H 5.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H 5.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 5.11 Strahlenschutzrechtlicher Hinweis

Zur Einhaltung der Nebenbestimmungen kann sich die Betreiberin bei Bedarf eines Dienstleisters bedienen.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides der B+T Energie GmbH vom 07.06.2023	Seite
--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
1.	Allgemeines	5
2.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	6
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	
3.	Strahlenschutz	7
VI.	Begründung	8
	Rechtsgrundlagen	8
	Anlageneinstufung	8
	Anlagenabgrenzung	9
	Genehmigungshistorie	9
	Verfahrensablauf	9
	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	Ausgangszustandsbericht	11
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	
	Planungsrecht	12
	Strahlenschutz	12
	Zusammenfassende Beurteilung	15
VII.	Kosten	16
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang	Hinweise	19